

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG: Entwicklung von Aussetzungskriterien und Überarbeitung der Kriterien für Indikatoren mit besonderem Handlungsbedarf

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, Kriterien zur Aussetzung und/oder Aufhebung von Qualitätsindikatoren und/oder von Qualitätssicherungsverfahren der datengestützten Qualitätssicherung zu entwickeln und die Kriterien für die Feststellung besonderen Handlungsbedarfs zu überarbeiten [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie B1*].
2. Dabei sind folgende Fragestellungen zu bearbeiten und Empfehlungen abzugeben:
 - 2.1 Entwicklung von Kriterien für die Aussetzung und Aufhebung von Qualitätsindikatoren/QS-Verfahren:

Es ist ein strukturiertes Verfahren zur Prüfung der Aussetzung/Aufhebung von Qualitätsindikatoren/Qualitätssicherungsverfahren der datengestützten Qualitätssicherung anhand von medizinisch-fachlichen und inhaltlichen Kriterien zu entwickeln.

Zu prüfen sind hierbei insbesondere für das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren/für die Qualitätsindikatoren:

- wissenschaftliche Aktualität (Evidenzgrundlage und weitere Eignungskriterien für QS-Verfahren und Qualitätsindikatoren),
- das Verbesserungspotential/die Ergebnistrends/die Zielerreichung,
- der Dokumentationsaufwand (Zeit, Kosten, Nutzen, Anzahl Qualitätsindikatoren, geeignetes Messinstrument/Datenquelle, Doppelerhebungen, Prüfung Stichproben und Frequenzregelung),
- die Sensitivität und Spezifität der Qualitätsindikatoren,
- die Überprüfung der Modellierung der Qualitätsindikatoren (Referenzbereiche, Risikoadjustierung etc.),
- die Häufigkeit und Gründe der qualitativen Auffälligkeiten und deren Veränderung über die Zeit und
- die Bewertung eines Qualitätsindikators/Qualitätssicherungsverfahrens auf Basis jährlicher Rückmeldungen der Verfahrensteilnehmer durch den G-BA,

die LAGen und der Empfehlungen der Expertengremien auf Bundesebene gemäß § 26 DeQS-RL zu Anpassungs- und Überarbeitungsbedarf insbesondere mit Blick auf die Akzeptanz eines Qualitätssicherungsverfahrens.

2.2 Weiterentwicklung der Methodik für die Feststellung besonderen Handlungsbedarfs sowie die Entwicklung von Kriterien für die Empfehlung von Handlungsanschlüssen für Qualitätsindikatoren, bei denen besonderer Handlungsbedarf festgestellt wurde.

Das IQTIG überprüft und überarbeitet ggf. sein Verfahren zur Feststellung besonderen Handlungsbedarfs und benennt die Ziele des Verfahrens. Außerdem prüft und entwickelt das IQTIG ein Verfahren zur Empfehlung von Handlungsanschlüssen für Indikatoren, bei denen das IQTIG besonderen Handlungsbedarf festgestellt hat. Zum Verfahren gehört, dass bei Feststellung besonderen Handlungsbedarfs dieser benannt wird und dass geeignete Handlungskonsequenzen empfohlen werden.

II. Hintergrund der Beauftragung

Der Unterausschuss Qualitätssicherung beauftragte am 4. April 2012 die AG EsQS mit der Entwicklung von Kriterien zur Aussetzung von Leistungsbereichen der externen stationären Qualitätssicherung. Die AG EsQS hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2015 festgestellt, dass keine harten Kriterien als Entscheidungsgrundlage zur Aussetzung von Leistungsbereichen ermittelbar sind. Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat dies in seiner Sitzung am 5. August 2015 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die verschriftlichten Überlegungen zu Kriterien zur Aussetzung von Leistungsbereichen an das Institut nach § 137a SGB V zur Einbindung in seine Arbeit weiterzuleiten. Vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung wird das Institut nach § 137a SGB V nunmehr beauftragt, Aussetzungs- und/oder Aufhebungskriterien für Qualitätsindikatoren/Qualitätssicherungsverfahren der datengestützten Qualitätssicherung unter Einbeziehung der bereits 2015 übermittelten Überlegungen zu entwickeln und die Kriterien für die Feststellung besonderen Handlungsbedarfs für Indikatoren mit besonderem Handlungsbedarf zu überarbeiten.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) quartalsweise über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 14. Juli 2022 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken